

19.05.00

Wi - In - K

**Verordnung
der Bundesregierung**

Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV)

A. Zielsetzung

Auf Grund des § 89 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, Vorschriften zum Schutze personenbezogener Daten der an der Telekommunikation Beteiligten festzulegen, welche die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten regeln.

Die Rechtsverordnung konkretisiert die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und verfolgt dabei die in § 89 Abs. 1 TKG genannten Ziele.

B. Lösung

Mit dieser Rechtsverordnung wird der gesetzliche Auftrag erfüllt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Bestimmungen der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt, da die Regelungen nicht über den Rahmen hinausgehen, der durch das Telekommunikationsgesetz abgesteckt ist. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte. Kosten, die der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bei der Durchführung des Verfahrens zur Anonymisierung von Angaben im Einzelverbindungsantrag entstehen, können im laufenden Haushalt der Behörde aufgefangen werden.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Einführung einer Reihe von Verfahrensvereinfachungen und die Anpassung der Regelungen an neue technische Entwicklungen dürfte vielmehr zu einer Entlastung der Unternehmen führen, so dass insgesamt ein Absinken der Einzelpreise für Telekommunikationsdienstleistungen zu erwarten ist. Dadurch können sich auch positive Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ergeben.

Bundesrat

Drucksache 300/00

19.05.00

Wi - In - K

Verordnung
der Bundesregierung

Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 18. Mai 2000

022 (421) - 961 06 - Te 33/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

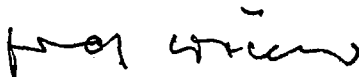
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Drucksache 300/00

**Telekommunikations-Datenschutzverordnung
(TDSV)**

Auf Grund des § 89 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze
- § 4 Einwilligung im elektronischen Verfahren
- § 5 Vertragsverhältnisse
- § 6 Telekommunikationsverbindungen
- § 7 Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung
- § 8 Einzelverbindungs nachweis
- § 9 Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten
- § 10 Mitteilen ankommender Verbindungen
- § 11 Anzeige der Nummer des Anrufers und des Angerufenen und deren Unterdrückung
- § 12 Anrufweiterschaltung
- § 13 Öffentliche Kundenverzeichnisse
- § 14 Auskunftserteilung
- § 15 Telegrammdienst
- § 16 Nachrichtenübermittlungssysteme mit Zwischenspeicherung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Schutz personenbezogener Daten der an der Telekommunikation Beteiligten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten durch Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an deren Erbringung mitwirken. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Einzelangaben über Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren juristischen Person oder Personengesellschaft, sofern sie mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben oder Verbindlichkeiten einzugehen, stehen den personenbezogenen Daten gleich.

(2) Soweit diese Verordnung oder andere besondere Rechtsvorschriften keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Beteiligte an der Telekommunikation

a) die Vertragspartner (Kunden) bei Verträgen über Telekommunikationsdienste mit einem Diensteanbieter (Nummer 2) und

b) Personen, die Telekommunikationsdienste nutzen, die ein Diensteanbieter anbietet;

2. Diensteanbieter

alle, die ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken;

3. Bestandsdaten

personenbezogene Daten eines an der Telekommunikation Beteiligten, die erhoben werden, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienste einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Diensteanbieter zu begründen oder zu ändern;

4. Verbindungsdaten

personenbezogene Daten eines an der Telekommunikation Beteiligten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten erhoben werden;

5. Kundenkarten

Karten, mit deren Hilfe Telekommunikationsverbindungen hergestellt und personenbezogene Daten erhoben werden können.

§ 3

Grundsätze

(1) Diensteanbieter dürfen für Telekommunikationszwecke personenbezogene Daten der an der Telekommunikation Beteiligten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften es erlauben oder der Beteiligte nach dem Bundesdatenschutzgesetz oder den Vorschriften dieser Verordnung eingewilligt hat.

(2) Diensteanbieter dürfen die Erbringung von Telekommunikationsdiensten nicht von der

Angabe personenbezogener Daten abhängig machen, die nicht erforderlich sind, um diese Dienste zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Einwilligung des Beteiligten in die Verarbeitung oder Nutzung der Daten für andere Zwecke. Erforderlich können auch Angaben sein, die mit einem Telekommunikationsdienst in sachlichem Zusammenhang stehen.

(3) Diensteanbieter dürfen darüber hinaus im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdiensten erhobene Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, wenn eine andere Rechtsvorschrift eine solche Verwendung für diese Daten ausdrücklich vorsieht oder der Beteiligte nach dem Bundesdatenschutzgesetz oder den Vorschriften dieser Verordnung eingewilligt hat.

(4) Diensteanbieter haben sich an dem Ziel der Datenvermeidung und Datensparsamkeit auszurichten.

(5) Diensteanbieter haben ihre Kunden bei Vertragsabschluß über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten so zu unterrichten, dass die Kunden in allgemein verständlicher Form Kenntnis von den grundlegenden Verarbeitungstatbeständen der Daten erhalten. Dabei sind die Kunden auch auf die zulässigen Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Beteiligten nach § 2 Nr. 1 Buchstabe b sind vom Diensteanbieter durch allgemein zugängliche Informationen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu unterrichten. Das Auskunftsrecht nach dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt davon unberührt.

(6) An ausländische Stellen dürfen Diensteanbieter personenbezogene Daten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes nur übermitteln, soweit es für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten, für die Erstellung oder Versendung von Rechnungen oder für die Missbrauchsbekämpfung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) erforderlich ist.

§ 4

Einwilligung im elektronischen Verfahren

Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden, wenn der Diensteanbieter sicherstellt, dass

1. die Einwilligung auf einer eindeutigen und bewussten Handlung des Beteiligten beruht,
2. die Einwilligung protokolliert wird,
3. der Inhalt der Einwilligung jederzeit von dem Beteiligten abgerufen werden kann und
4. für einen Zeitraum von mindestens einer Woche ab Zugang der Erklärung eine Rücknahmemöglichkeit vorgesehen ist.

§ 5

Vertragsverhältnisse

(1) Der Diensteanbieter darf Bestandsdaten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dieses zur Erreichung des in § 2 Nr. 3 genannten Zweckes erforderlich ist. Im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einem anderen Diensteanbieter darf der Diensteanbieter Bestandsdaten seiner Kunden und der Kunden des anderen Diensteanbieters erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages zwischen den Diensteanbietern erforderlich ist. Eine Übermittlung der Bestandsdaten an Dritte erfolgt, soweit nicht diese Verordnung oder ein Gesetz sie zulässt, nur mit Einwilligung des an der Telekommunikation Beteiligten

(2) Der Diensteanbieter darf die Bestandsdaten seiner Kunden und der Kunden seiner Diensteanbieter zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung nur verarbeiten und nutzen, soweit dies für diese Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt

hat.

(3) Endet das Vertragsverhältnis, sind die Bestandsdaten vom Diensteanbieter mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres zu löschen. § 35 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) Der Diensteanbieter kann im Zusammenhang mit dem Begründen und dem Ändern des Vertragsverhältnisses sowie dem Erbringen von Telekommunikationsdiensten die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen, wenn dies zur Überprüfung der Angaben des Kunden erforderlich ist. Er kann von dem Ausweis eine Kopie erstellen. Die Kopie ist vom Diensteanbieter unverzüglich nach Feststellung der für den Vertragsabschluß erforderlichen Angaben des Kunden zu vernichten. Andere als die nach Absatz 1 zulässigen Daten darf der Diensteanbieter dabei nicht verarbeiten.

§ 6

Telekommunikationsverbindungen

(1) Der Diensteanbieter darf folgende Verbindungsdaten (§ 2 Nr. 4) erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die in dieser Verordnung genannten Zwecke erforderlich ist:

1. die Nummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartenummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortkennung;
2. Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen;
3. den vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst;
4. die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen sowie ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit;
5. sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verbindungsdaten.

(2) Die gespeicherten Verbindungsdaten dürfen über das Ende der Verbindung hinaus nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie zum Aufbau weiterer Verbindungen oder für die in den §§ 7, 8, 9 und 10 genannten Zwecke erforderlich sind. Im übrigen sind Verbindungsdaten vom Diensteanbieter spätestens am Tag nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen.

(3) Diensteanbieter dürfen Verbindungsdaten nur mit Einwilligung des Anrufenden auch zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten verarbeiten und nutzen. Hierbei sind die Daten des Angerufenen unverzüglich zu anonymisieren. Eine zielnummernbezogene Verarbeitung und Nutzung der Verbindungsdaten durch den Diensteanbieter zu dem in Satz 1 genannten Zweck ist nur mit Einwilligung des Angerufenen zulässig. Hierbei sind die Daten des Anrufenden unverzüglich zu anonymisieren.

§ 7

Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung

(1) Diensteanbieter dürfen einander die in § 6 Abs. 1 aufgeführten Verbindungsdaten übermitteln und nutzen, soweit die Daten zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit ihren Kunden benötigt werden. Hat der Diensteanbieter mit einem Dritten einen Vertrag über den Einzug des Entgelts geschlossen, so darf er diesem Dritten die in Absatz 2 genannten Daten übermitteln, soweit es zum Einzug des Entgelts und der Erstellung einer detaillierten

Rechnung erforderlich ist. Der Dritte ist vertraglich zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nach § 85 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), das zuletzt gemäss Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist und der §§ 3, 5, 6, 7, 8, und 9 dieser Verordnung zu verpflichten.

(2) Der Diensteanbieter darf zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der Entgelte für Telekommunikationsdienste und zum Nachweis der Richtigkeit derselben folgende personenbezogene Daten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 erheben und verarbeiten:

1. die Verbindungsdaten gemäß § 6 Abs. 1;
2. die Anschrift des Kunden oder Rechnungsempfängers, die Art des Anschlusses, die Zahl der im Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Entgeltabrechnung insgesamt aufgetretenen Entgelteinheiten, die übermittelten Datenmengen, das insgesamt zu entrichtende Entgelt;
3. sonstige für die Entgeltabrechnung erhebliche Umstände wie Vorschusszahlungen, Zahlungen mit Buchungsdatum, Zahlungsrückstände, Mahnungen, durchgeführte und aufgehobene Anschlusssperren, eingereichte und bearbeitete Reklamationen, beantragte und genehmigte Stundungen, Ratenzahlungen und Sicherheitsleistungen.

(3) Der Diensteanbieter hat nach Beendigung der Verbindung aus den Verbindungsdaten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 unverzüglich die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Daten zu ermitteln. Nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Verbindungsdaten dürfen unter Kürzung der Zielnummer um die letzten drei Ziffern zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte – vorbehaltlich des Absatzes 4 – höchstens sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden. Hat der Kunde gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf der Frist nach Satz 3 Einwendungen erhoben, dürfen die Verbindungsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

(4) Auf Verlangen des Kunden hat der rechnungstellende Diensteanbieter die bei ihm gespeicherten Verbindungsdaten

1. vollständig zu speichern oder
2. mit Versendung der Rechnung an den Kunden vollständig zu löschen.

Soweit ein Kunde zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Entgelte für bei seinem Anschluss ankommende Verbindungen verpflichtet ist, steht ihm das Wahlrecht nach Nummer 1 nicht zu. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter geschlossener Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.

(5) Soweit es für die Abrechnung des Diensteanbieters mit anderen Diensteanbietern oder mit deren Kunden sowie anderer Diensteanbieter mit ihren Kunden erforderlich ist, darf der Diensteanbieter Verbindungsdaten speichern und übermitteln.

(6) Zieht der Diensteanbieter mit der Rechnung Entgelte für Leistungen eines Dritten ein, die dieser im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdiensten erbracht hat, so darf er dem Dritten Bestands- und Verbindungsdaten übermitteln, soweit diese im Einzelfall für die Durchsetzung der Forderungen des Dritten gegenüber seinem Kunden erforderlich sind.

§ 8

Einzelverbindungsachweis

(1) Dem Kunden sind die nach § 7 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 bis zur Versendung der Rechnung gespeicherten Daten derjenigen Verbindungen, für die er entgeltpflichtig ist, nur dann mitzuteilen, wenn er vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum schriftlich eine aufgeschlüsselte Rechnung verlangt hat (Einzelverbindungsachweis). Bei Anschlüssen im Haushalt ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Kunde schriftlich erklärt hat, dass er alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer unverzüglich darüber informiert werden, dass ihm die Verbindungsdaten zur Erteilung des Nachweises bekanntgegeben werden. Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Kunde schriftlich erklärt hat, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Soweit die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften für ihren Bereich eigene Mitarbeitervertreterregelungen erlassen haben, findet Satz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Betriebsrates oder der Personalvertretung die jeweilige Mitarbeitervertretung tritt. Dem Kunden dürfen darüber hinaus die nach § 7 Abs. 3 Satz 3 nach dem Versand der Rechnung gespeicherten Daten mitgeteilt werden, wenn er Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erhoben hat. Soweit ein Kunde zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Entgelte für bei seinem Anschluss ankommende Verbindungen verpflichtet ist, dürfen ihm in dem für ihn bestimmten Einzelverbindungsachweis die Nummern der anrufenden Anschlüsse nur unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden. Satz 6 gilt nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.

(2) Der Einzelverbindungsachweis nach Absatz 1 Satz 1 darf nicht Verbindungen von Anschlüssen zu Anschlüssen von Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen erkennen lassen, die grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen. Dies gilt nur, soweit die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Inhaber der angerufenen Anschlüsse in eine Liste aufgenommen hat. Der Beratung im Sinne des Satzes 1 dienen neben den in § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4a des Strafgesetzbuches genannten Personengruppen insbesondere die Telefonseelsorge und die Gesundheitsberatung. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nimmt die Inhaber der Anschlüsse auf Antrag in die Liste auf, wenn diese ihre Aufgabenbestimmung nach Satz 1 durch Bescheinigung einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts nachgewiesen haben. Die Liste wird zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgestellt. Der Diensteanbieter hat den Inhalt der Liste halbjährlich abzufragen. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.

(3) Bei Verwendung einer Kundenkarte (§ 2 Nr. 5) muss auch auf der Karte ein deutlicher Hinweis auf die mögliche Mitteilung der gespeicherten Verbindungsdaten ersichtlich sein. Sofern ein solcher Hinweis auf der Karte aus technischen Gründen nicht möglich oder für den Kartenemittenten unzumutbar ist, muss der Kunde eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 abgegeben haben.

§ 9

Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten

(1) Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, darf der Diensteanbieter

1. zum Erkennen, Eingrenzen und Beseitigen von Störungen und Fehlern an Telekommunikationsanlagen die Bestandsdaten und Verbindungsdaten der Beteiligten erheben, verarbeiten und nutzen;
2. bei Vorliegen schriftlich zu dokumentierender tatsächlicher Anhaltspunkte die Bestands- und Verbindungsdaten erheben, verarbeiten und nutzen, die zum Aufdecken sowie Unterbinden von Leistungerschleichungen und sonstigen rechtswidrigen Inanspruchnahmen der Telekommunikationsnetze und -dienste erforderlich sind.

(2) Der Diensteanbieter darf zu dem in Absatz 1 Nr. 2 genannten Zweck die erhobenen Verbindungsdaten in der Weise verarbeiten und nutzen, dass aus dem Gesamtbestand aller Verbindungsdaten, die nicht älter als sechs Monate sind, die Daten derjenigen Verbindungen des Netzes ermittelt werden, für die tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Telekommunikationsnetzen und -diensten begründen. Insbesondere darf der Diensteanbieter aus den nach Absatz 1 Nr. 2 erhobenen Verbindungsdaten und den Bestandsdaten seiner Kunden einen Gesamtdatenbestand bilden, der in pseudonymisierter Form Aufschluss über die von den einzelnen Kunden erzielten Umsätze gibt und unter Zugrundelegung geeigneter Missbrauchskriterien das Auffinden solcher Verbindungen des Netzes ermöglicht, bei denen der Verdacht einer Leistungerschleichung besteht. Die Daten der anderen Verbindungen sind unverzüglich zu löschen.

(3) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sind über Einführung und Änderung des Verfahrens nach Absatz 2 Satz 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 darf im Einzelfall der Diensteanbieter Steuersignale erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zum Aufklären und Unterbinden der dort genannten Handlungen unerlässlich ist. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist hierüber in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen gilt § 89 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 und 5 des Telekommunikationsgesetzes.

§ 10

Mitteilen ankommender Verbindungen

(1) Trägt ein Kunde in einem zu dokumentierenden Verfahren schlüssig vor, dass bei seinem Anschluss bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, hat der Diensteanbieter auf schriftlichen Antrag auch netzübergreifend Auskunft über die Anschlüsse zu erteilen, von denen die Anrufe ausgehen. Die Auskunft darf sich nur auf Anrufe beziehen, die nach dem Antrag durchgeführt werden. Der Diensteanbieter darf die Nummern, Namen und Anschriften der Inhaber dieser Anschlüsse sowie Datum und Uhrzeit des Beginns der Verbindungen und der Verbindungsversuche erheben, speichern und seinem Kunden mitteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.

(2) Die Bekanntgabe nach Absatz 1 Satz 3 darf nur erfolgen, wenn der Kunde zuvor die Verbindungen nach Datum, Uhrzeit oder anderen geeigneten Kriterien eingrenzt, soweit ein Missbrauch der Überwachungsmöglichkeit nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden kann. Sind die Inhaber der genannten Anschlüsse nicht in einem öffentlichen Kundenverzeichnis nach § 13 eingetragen, dürfen dem Kunden lediglich Namen und Anschriften der Anschlussinhaber mitgeteilt werden.

(3) Im Fall einer netzübergreifenden Auskunft sind die an der Verbindung mitwirkenden anderen Diensteanbieter verpflichtet, dem Diensteanbieter des bedrohten oder belästigten Kunden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sofern sie über diese Daten verfügen.

(4) Der Kunde des Anschlusses, von dem die festgestellten Verbindungen ausgegangen sind, ist zu unterrichten, dass über diese Auskunft gegeben wurde. Davon kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller in schriftlicher Form schlüssig vorgetragen hat, dass ihm aus dieser Mitteilung wesentliche Nachteile entstehen können und diese Nachteile bei Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Anrufers als wesentlich schwerwiegender erscheinen. Erhält der Kunde, von dessen Anschluss die als bedrohend oder belästigend bezeichneten Anrufe ausgegangen sind, auf andere Weise Kenntnis von der Auskunftserteilung, so ist er auf Verlangen über die Auskunftserteilung zu unterrichten.

(5) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sind über die Einführung und Änderung des Verfahrens zur Sicherstellung der Absätze 1 bis 4 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Anzeige der Nummer des Anrufers und des Angerufenen und deren Unterdrückung

(1) Bietet der Diensteanbieter die Anzeige der Nummer des Anrufers an, so müssen der Anrufende und der Angerufene die Möglichkeit haben, die Nummernanzeige dauernd oder für jeden Anruf einzeln auf einfache Weise und unentgeltlich zu unterdrücken. Der Angerufene muss die Möglichkeit haben, eingehende Anrufe, bei denen die Nummernanzeige durch den Anrufenden unterdrückt wurde, auf einfache Weise und unentgeltlich abzuweisen. Der Diensteanbieter hat die Dienste nach Satz 1 und 2 nur insoweit anzubieten, als dies technisch möglich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.

(2) Auf Antrag des Kunden muss der Diensteanbieter Anschlüsse bereitstellen, bei denen die Übermittlung der Nummer des anrufenden Anschlusses an den angerufenen Anschluss unentgeltlich ausgeschlossen ist. Die Anschlüsse sind auf Antrag des Kunden in dem öffentlichen Kundenverzeichnis (§ 13 Abs. 1) seines Diensteanbieters entsprechend zu kennzeichnen. Ist eine Kennzeichnung nach Satz 2 erfolgt, so darf an den so gekennzeichneten Anschluss eine Übermittlung der Nummer des anrufenden Anschlusses erst dann erfolgen, wenn zuvor die Kennzeichnung in der aktualisierten Fassung des Kundenverzeichnisses nicht mehr enthalten ist.

(3) Hat der Kunde die Eintragung in das Kundenverzeichnis nicht nach § 13 Abs. 2 beantragt, unterbleibt die Anzeige seiner Nummer bei dem angerufenen Anschluss, es sei denn, dass der Kunde die Übermittlung seiner Nummer ausdrücklich wünscht.

(4) Wird die Anzeige der Nummer des Angerufenen angeboten, so muss der Angerufene die Möglichkeit haben, die Anzeige seiner Nummer beim Anrufenden auf einfache Weise und unentgeltlich zu unterdrücken, soweit dies technisch möglich ist. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten auch für Anrufe in das Ausland und für aus dem Ausland kommende Anrufe, soweit sie den Anrufer oder Angerufenen im Inland betreffen.

(6) Bei Einrichtungen, die Notrufe unter den Nummern 110, 112, 124124 beantworten oder bearbeiten, hat der Diensteanbieter sicherzustellen, dass nicht im Einzelfall oder dauernd die Anzeige von Nummern der Anrufenden ausgeschlossen wird. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 12

Anrufweiterschaltung

Der Diensteanbieter ist verpflichtet, seinen Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine von einem Dritten veranlasste automatische Weiterschaltung auf sein Endgerät auf einfache Weise und unentgeltlich abzustellen, soweit dies technisch möglich ist. Satz 1 gilt nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.

§ 13

Öffentliche Kundenverzeichnisse

(1) Der Diensteanbieter darf öffentliche Verzeichnisse seiner Kunden in Form von Druckwerken oder elektronischen Verzeichnissen erstellen und herausgeben.

(2) Die Kunden können mit ihrem Namen, ihrer Anschrift und zusätzlichen Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses in öffentliche gedruckte oder elektronische Verzeichnisse eingetragen werden, soweit sie dies beantragen. Dabei können die Kunden bestimmen, welche Angaben in den Verzeichnissen veröffentlicht werden sollen, dass die Eintragung nur in gedruckten oder elektronischen Verzeichnissen erfolgt oder dass jegliche Eintragung unterbleibt. Die Eintragungen sind gesondert zu kennzeichnen. Auf Verlangen des Kunden dürfen Mitbenutzer eingetragen werden, soweit diese damit einverstanden sind.

§ 14

Auskunftserteilung

(1) Der Diensteanbieter darf im Einzelfall Auskunft über die in öffentlichen Kundenverzeichnissen enthaltene Rufnummern erteilen oder durch Dritte erteilen lassen (Telefonauskunft). Die Übertragung der Auskunftserteilung an Dritte ist nur zulässig, wenn der Diensteanbieter den Dritten verpflichtet, die Daten nur zur Auskunft zu verarbeiten und zu nutzen und die Beschränkungen des § 13 und der Absätze 2 und 3 einzuhalten.

(2) Die Telefonauskunft über Rufnummern von Kunden darf nur erteilt werden, wenn diese in angemessener Weise darüber informiert worden sind, dass sie der Weitergabe ihrer Rufnummer widersprechen können und von ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht haben. Über Rufnummern hinausgehende Auskünfte über nach § 13 Abs. 2 veröffentlichte Daten dürfen nur erteilt werden, wenn der Kunde mit einer weitergehenden Auskunftserteilung einverstanden ist.

(3) Ein Widerspruch nach Absatz 2 Satz 1 oder ein Einverständnis nach Absatz 2 Satz 2 sind in den Verzeichnissen des Diensteanbieters unverzüglich zu vermerken. Er ist auch von den anderen Diensteanbietern zu beachten, sobald diese in zumutbarer Weise Kenntnis darüber erlangen konnten, dass der Widerspruch in den Verzeichnissen des Diensteanbieters vermerkt ist.

(4) Die Auskunftserteilung über Namen und andere Daten von Kunden, von denen nur die Rufnummer bekannt ist, ist unzulässig.

§ 15

Telegrammdienst

(1) Daten und Belege über die betriebliche Bearbeitung und Zustellung von Telegrammen dürfen gespeichert werden, soweit es zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Erbringung der Telegrammdienstleistung nach Maßgabe des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags erforderlich ist. Die Daten und Belege sind spätestens nach sechs Monaten vom Diensteanbieter zu löschen.

(2) Daten und Belege über den Inhalt von Telegrammen dürfen über den Zeitpunkt der Zustellung hinaus nur gespeichert werden, soweit der Diensteanbieter nach Maßgabe des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags für Übermittlungsfehler einzustehen hat. Bei Inlandstelegrammen sind die Daten und Belege spätestens nach drei Monaten, bei Auslandstelegrammen spätestens nach sechs Monaten vom Diensteanbieter zu löschen.

(3) Die Löschungsfristen beginnen mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Telegrammaufgabe folgt. Die Löschung darf unterbleiben, solange die Verfolgung von Ansprüchen oder eine internationale Vereinbarung eine längere Speicherung erfordern.

§ 16

Nachrichtenübermittlungssysteme mit Zwischenspeicherung

(1) Der Diensteanbieter darf bei Diensten, für deren Durchführung eine Zwischenspeicherung erforderlich ist, Nachrichteninhalte, insbesondere Sprach-, Ton-, Text- und Grafikmitteilungen von Kunden, im Rahmen eines hierauf gerichteten Dienstangebots unter folgenden Voraussetzungen verarbeiten:

1. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich in Telekommunikationsanlagen des zwischenpeichernden Diensteanbieters, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag des Kunden oder durch Eingabe des Kunden in Telekommunikationsanlagen anderer Diensteanbieter weitergeleitet.
2. Ausschließlich der Kunde bestimmt durch seine Eingabe Inhalt, Umfang und Art der Verarbeitung.
3. Ausschließlich der Kunde bestimmt, wer Nachrichteninhalte eingeben und darauf zugreifen darf (Zugriffsberechtigter).
4. Der Diensteanbieter darf dem Kunden mitteilen, dass der Empfänger auf die Nachricht zugegriffen hat.
5. Der Diensteanbieter darf Nachrichteninhalte nur entsprechend dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag löschen

(2) Der Diensteanbieter hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um Fehlerübermittlungen und das unbefugte Offenbaren von Nachrichteninhalten innerhalb seines Unternehmens oder an Dritte auszuschließen. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Soweit es im Hinblick auf den angestrebten Schutzzweck erforderlich ist, sind die Maßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 9 des Telekommunikationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Bestandsdaten verarbeitet oder nutzt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder 3 Verbindungsdaten verarbeitet oder nutzt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 3 Satz 2 Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder

4. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Daten oder Belege nicht oder nicht rechtzeitig löscht.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 982) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A) Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung erlässt die Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) aufgrund des § 89 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl I Seite 1120). Die Verordnung regelt den Schutz personenbezogener Daten der an der Telekommunikation Beteiligten bei der Verarbeitung durch Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an deren Erbringung mitwirken. Die TDSV tritt an die Stelle der bisherigen Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung vom 12. Juli 1996. Die Neufassung ist wegen der Umstellung auf die neue Rechtsgrundlage im Telekommunikationsgesetz erforderlich. Zugleich berücksichtigt die Verordnung die Richtlinie 97/66/EG vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation (ISDN-Richtlinie), die im übrigen auch durch das Telekommunikationsgesetz und durch andere Gesetze (z. B. UWG) umgesetzt wird.

Mit den Regelungen der Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt, die Länder und die Gemeinden verbunden, da sie lediglich Präzisierungen der bereits im Telekommunikationsgesetz getroffenen Regelungen darstellen und nicht über den dort festgelegten Rahmen hinausgehen. Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Verordnung enthält – im Vergleich zu den bisherigen Regelungen – eine Reihe von Verfahrensvereinfachungen und berücksichtigt insbesondere die durch die Marktliberalisierung und durch technische Entwicklungen eingetretenen Neuerungen. Dadurch können sich positive Auswirkungen auf die Einzelpreise für Telekommunikationsdienste und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ergeben.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift legt den Anwendungsbereich der Verordnung und sein Verhältnis zum Bundesdatenschutzgesetz fest. Neu ist die Ausdehnung des Anwendungsbereiches entsprechend der Vorgabe des § 89 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) auf Diensteanbieter, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an deren Erbringung mitwirken. Erfasst sind danach alle Diensteanbieter, die im Sinne des § 3 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 19 TKG mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht für beliebige natürliche oder juristische Personen, einschließlich Teilnehmer geschlossener Benutzergruppen, Telekommunikationsdienste nachhaltig anbieten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (§ 89 Abs. 1 Satz 2 TKG) wird der Anwendungsbereich der Verordnung in einzelnen Vorschriften eingeschränkt (siehe §§ 8, 10, 11, 12). In diesen Vorschriften sind vom Anwendungsbereich der Verordnung diejenigen Diensteanbieter ausgenommen, die als Anbieter geschlossener Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten (z.B. Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, corporate networks).

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält Legaldefinitionen der in dieser Verordnung verwandten Begriffe, die über die im Telekommunikationsgesetz enthaltenen Definitionen hinaus gehen. Die bisherigen Definitionen für "Informationsanbieter", "Telekommunikationsnetze" und "Telekommunikationsdienstleistungen" werden entbehrlich.

Beteiligte können bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein, sofern sie mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben oder Verbindlichkeiten einzugehen. Hinsichtlich des Fernmeldegeheimnisses fallen auch juristische Personen in den Schutzbereich dieser Verordnung (vgl. auch § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 89 Abs. 1 TKG).

An die Stelle der bisherigen Definitionen des "Unternehmens" tritt die Definition des Diensteanbieters in Nummer 2. Andere Unternehmen, wie z. B. Inkassounternehmen (§ 7 Abs. 1), werden als Dritte bezeichnet.

Weitere Definitionen, wie Bestandsdaten in Nummer 3 und Verbindungsdaten in Nummer 4, werden in § 2 vor die Klammer gezogen.

Zu § 3 (Grundsätze)

Die Vorschrift nimmt die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Zweckbindung auf, wie sie in § 89 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz gefordert werden.

Absatz 1 bleibt inhaltlich unverändert; zur Klarstellung wird jedoch auf folgendes hingewiesen: Die Einwilligung bedarf gemäß § 4 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Besondere Umstände können beispielsweise daran liegen, dass der Vertrag zwischen dem Diensteanbieter und dem Kunden mündlich abgeschlossen und lediglich nachträglich schriftlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfte auch die nachträgliche schriftliche Bestätigung der Einwilligung ausreichen. Darüber hinaus kann die Einwilligung nunmehr auch im elektronischen Verfahren erfolgen (s. § 4). Die Änderungen im übrigen beinhalten eine sprachliche Konkretisierung der Vorschrift.

Die bisherige Regelung in § 3 Abs. 5 zur Netzsicherheit wurde gestrichen, da sie nicht Gegenstand des Datenschutzes ist. Eine auf die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit bezogene, dem bisherigen Absatz 5 entsprechende Regelung befindet sich in § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 Telekommunikationskundenschutzverordnung.

Die Vorgabe der Unterrichtungspflicht des Diensteanbieters gegenüber seinen Kunden und den am Telekommunikationsverkehr Beteiligten ist um Kriterien und Maßstäbe erweitert worden, nach denen bestimmt werden kann, ob der Beteiligte in "angemessener Weise" über die Erhebung, Verabreichung und Nutzung von Daten unterrichtet worden ist. Die Unterrichtungspflichten beziehen sich auch auf die einzelnen Gestaltungs- und Wahlmöglichkeiten sowie die Auskunft- und Berichtigungspflichten i.S.d § 34 BDSG. Berücksichtigt wurden dabei die Besonderheiten des Telekommunikationsverkehrs, bei denen nicht nur die Daten der unmittelbaren Vertragspartner (Kunden) sondern ggf. auch Rufnummern angerufener Teilnehmer gespeichert werden. Da im letzteren Fall keine Vertragsbeziehungen bestehen, ist eine unmittelbare Unterrichtung "bei Vertragsabschluß" nicht möglich. Ausreichend sind insoweit "allgemeine Informationen", etwa durch Hinweise in Teilnehmerverzeichnissen. Höhere Anforderungen sind an die Unterrichtungspflicht der Diensteanbieter gegenüber den Kunden zu stellen. Diese sind in allgemein verständlicher Form über die grundlegenden Verarbeitungstatbestände (z.B. typische Speicherfristen) zu informieren.

Absatz 6: Ein wesentlicher Grund für Diensteanbieter, Daten ins Ausland zu übermitteln, ist die dort häufig kostengünstiger angebotene Rechnungserstellung und Versendung. Für die Bekämpfung von Missbrauchsfällen mit Auslandsbezug ist im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zwischen Diensteanbietern die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Stellen ebenfalls erforderlich. Die Vorschrift wurde ergänzt, um diese Bedürfnisse der Diensteanbieter zu berücksichtigen und gleichzeitig den Schutz der Daten der Nutzer sicherzustellen.

Satz 2 verweist auf Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland. Die Datenübermittlung ins Ausland wird dort unter Einbeziehung der Richtlinie 95/46/EG neu geregelt. Zweck der Neuregelung ist es, ein angemessenes Datenschutzniveau im Ausland sicherzustellen.

Zu § 4 (Einwilligung im elektronischen Verfahren)

Mit der Vorschrift wird die in § 89 Abs. 10 Satz 5 TKG normierte Befugnis, eine Einwilligung auch in elektronischer Form zu erteilen, näher ausgestaltet. § 4 Nr. 1 bis 4 entspricht Artikel 2, § 3 Abs. 7 des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG). Danach ist die Einwilligung im elektronischen Verfahren nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die sicherstellen, dass die elektronische Einwilligung dasselbe Maß an Rechtssicherheit bietet wie die schriftliche Einwilligung. Da faktisch die in den bisher geltenden Tatbeständen Nr. 2 ("Sicherstellung, dass die Einwilligung nicht unerkennbar verändert werden kann") und Nr. 3 ("Sicherstellung, dass ihr Urheber erkannt werden kann") enthaltenen Vorgaben nicht sichergestellt werden können, werden sie in die novellierte Fassung der Verordnung nicht mehr aufgenommen.

Nummer 6 beruht auf § 89 Abs. 10 letzter Satz TKG. Eine Woche erscheint als angemessener Zeitraum. Da lediglich Daten betroffen sind, die nur mit Einwilligung des Beteiligten verarbeitet werden dürfen, dürfte es für den Diensteanbieter zumutbar sein, die Verarbeitung der Daten erst nach Ablauf der Rücknahmefrist vorzunehmen.

Zu § 5 (Vertragsverhältnisse)

Die Vorschrift regelt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bestandsdaten durch die Diensteanbieter.

Gemäß Absatz 1 sollen auch eigene Bestandsdaten des Diensteanbieters im Rahmen eines Vertrages mit einem anderen Diensteanbieter verwertet werden dürfen. Die Übermittlung von Bestandsdaten an Dritte ist nunmehr auch auf der Grundlage von Regelungen außerhalb der TDSV möglich (z. B. nach § 89 Abs. 6 TKG).

Absatz 2 wurde nach Maßgabe von § 89 Abs. 7 TKG geändert. Absatz 3 Satz 2 verweist auf § 35 Abs. 3 BDSG, der die Sperrung von Daten regelt. Diese Vorschrift erlaubt differenzierte Aufbewahrungsfristen als die bisherige Regelung in § 4 Abs. 3 Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung. So können beispielsweise auch längere steuer- und handelsrechtliche Aufbewahrungsvorschriften berücksichtigt werden.

Absatz 4 Sätze 3 bis 5 berücksichtigen die Praxis, wonach die in den Servicezentren des Diensteanbieters tätigen Mitarbeiter Kopien der Ausweise an die Zentrale übermitteln, damit dort z. B. die für den Vertragsabschluss erforderliche Identitätsprüfung vorgenommen werden kann. Nach Durchführung der Prüfung sind die Kopien zu vernichten. Damit wird die Aufbewahrung personenbezogener Daten auf das erforderliche Maß begrenzt.

Zu § 6 (Telekommunikationsverbindungen)

Absatz 1 beschreibt – wie bisher – im Einzelnen die sogenannten Verbindungsdaten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten erhoben werden. Der in Nr. 1 – wie im übrigen in der Verordnung – durchgängig benutzte Ausdruck "Nummer" statt "Rufnummer" entspricht der Terminologie des TKG (s. § 43 TKG). Er verdeutlicht, dass auch andere Formen der Sprachkommunikation, wie voice mail und Faxe erfasst sind.

Absatz 2 Satz 2 bleibt unverändert. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass statt der Löschung der Daten stets auch eine Anonymisierung möglich ist. Anonymisierung der Daten bedeutet, dass die Daten dem persönlichen Datenschutz entzogen werden. Sind keine per-

sönlichen Daten mehr gespeichert, unterliegen diese auch nicht mehr dem personenbezogenen Datenschutz.

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 89 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Bedarfsgerechte Gestaltung von Telekommunikationsdiensten sollen auch im Massengeschäft, nicht nur einzelfallbezogen möglich sein.

Satz 2 erfasst die Auswertung von Verbindungsdaten in Fällen, in denen der Kunde angerufen wird. Auch diese Auswertung dient der bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten (technische Gestaltung, Tarifgestaltung u. ä.). Werden Daten des Kundenanschlusses in bezug auf die Nummern der Anrufer ausgewertet, sollen die Daten der Anrufer durch Anonymisierung geschützt sein. Dies gilt auch, wenn nicht der Anrufer, sondern der angerufene Kunde entgeltpflichtig ist (z. B. 0800-Nummern). Wenn beide Beteiligten, der Anrufer und der Angerufene in die Datenauswertung ausdrücklich einwilligen ist eine Auswertung der Daten auch ohne Anonymisierung zulässig.

Zu § 7 (Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung)

Absätze 1 und 2 bilden die Rechtsgrundlage für das Erheben und Verarbeiten von Bestands- und Verbindungsdaten zum Ermitteln und Nachweis des Entgelts für die in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienste. Die in Absatz 1 Satz 3 vorgesehene vertragliche Verpflichtung von Dritten (z.B. Inkassounternehmen) zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und der genannten Vorschriften dieser Verordnung ist erforderlich, weil strafgesetzbliche oder allgemein vertragliche Regelungen über Haftung und Vertraulichkeit nicht ausreichen. Dem Dritten dürfen die Daten übermittelt werden, die für den Einzug des Entgelts bzw. der Erstellung einer detaillierten Rechnung (z.B. eines Einzelverbindungs nachweises nach § 15 TKV) erforderlich sind. Die Regelung begründet für den Diensteanbieter kein eigenständiges Recht, die Forderung an das Inkassounternehmen mit der Folge abzutreten, dass dieser die Forderung gegenüber dem Kunden unmittelbar als eigene Forderung geltend machen kann.

Absatz 2 Nummer 3: Bestimmte für die Entgeltabrechnung erhebliche Umstände, wie Zahlungen erfolgen nicht seitens des Diensteanbieters, sondern seitens des Kunden. Aus diesem Grunde werden die Worte "durch das Unternehmen" gestrichen.

Die neue, in Absatz 3 vorgesehene Speicherungsregelung entspricht Vorstellungen aus der Praxis, die infolge der vorzunehmenden Abrechnungen der einzelnen Netzbetreiber untereinander längere Speicherungsfristen erfordert. Die Speicherungshöchstfrist soll auch Spielraum für neuartige Tarifgestaltungen lassen, wie beispielsweise "friendship"-Tarife. Unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist die längere Speicherungsfrist im Hinblick auf die weiterhin vorgesehene Verkürzung der Zielnummern und der Möglichkeit der sofortigen Löschung der Verbindungsdaten (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2) vertretbar.

Auf die Festlegung einer Höchstfrist für das Geltendmachen von Einwendungen wurde verzichtet. Derartige Regelungen gehören nicht in den Bereich des Datenschutzes, sondern sind Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Absatz 4 Satz 1: Der nichtrechnungstellende Verbindungsnetzbetreiber kann den Speichungs- bzw. Löschungswunsch nicht erfüllen, da er den Kunden nicht kennt. Der Kunde kann seinen Wunsch sowohl gegenüber dem (rechnungstellenden) Teilnehmernetzbetreiber als auch gegenüber dem (rechnungstellenden) Verbindungsnetzbetreiber erklären.

Satz 1 Nr. 2: Mit Löschung der Verbindungsdaten auf Verlangen des Kunden tritt gemäß § 16 Abs. 2 TKV eine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Kunden ein. Die Kunden sind nach den Vorgaben der TKV gesondert darauf hinzuweisen.

Satz 2 enthält eine Datenschutzregelung zugunsten der Anrufer, deren Daten nicht in ihre eigenen Rechnungen, sondern in die Rechnung des Angerufenen aufgenommen werden.

Der bisherige § 6 (jetzt § 7) Absatz 5 wird gestrichen. Die Auswertung von Verbindungsdaten ist zum einen in § 6 Abs. 3 der Neufassung geregelt (Verarbeitung von Verbindungsdaten zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten) und zum anderen in § 7 Abs. 2 (Verarbeitung von Verbindungsdaten zu Abrechnungszwecken).

Absatz 6: Mobilfunkkunden sollen in Zukunft die Möglichkeit haben, Waren und Dienstleistungen, die sie von Dritten beziehen, über ihre Telefonrechnung zu bezahlen. Die Vorschrift regelt die Übermittlung von Daten für den Fall, dass der Dritte zur Durchsetzung seiner Forderungen auf die Daten des Diensteanbieters angewiesen ist.

Zu § 8 (Einzelverbindungs nachweis)

Die Absätze 7, 8 und 9 der bislang geltenden Verordnung werden auf Grund ihres eigenständigen Regelungsgehalts in einer neuen Vorschrift mit dem Titel "Einzelverbindungs nachweis" zusammengefasst.

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 entspricht § 89 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) TKG und der vergleichbaren Regelung in § 14 Satz 1 TKV. Sätze 2 und 3: Im Falle des Einzelverbindungs nachweises ist der Schutz der Mitbenutzer des Anschlusses im Haushalt und der Mitarbeiter in Betrieben in § 89 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) TKG festgelegt. Da der Kunde den Einzelverbindungs nachweis nur auf schriftliches Verlangen bekommt, bedeutet die in Sätzen 2 und 3 der Verordnung vorgesehene Schriftform keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Satz 5: Die Bezugnahme auf § 7 Abs. 3 Satz 2 macht deutlich, dass dem Kunden im Falle von Einwendungen die Zielnummern nur unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden darf. Satz 6: Folgeregelung zu § 7 Abs. 4 Satz 2. Satz 7: Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (§ 89 Abs. 1 Satz 2 TKG) werden bestimmte Diensteanbieter von der Verpflichtung zur Anonymisierung einzelner Nummern im Einzelverbindungs nachweis ausgenommen.

Absatz 2 setzt ebenfalls § 89 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) TKG um. Schutzzweck der Vorschrift ist die Wahrung der Vertraulichkeit von Anrufen zu Beratungsstellen. Um diesen Schutzzweck zu erreichen, sollte der Name und die Zielnummer der Beratungsstelle sowie die Dauer der Verbindung nicht im Einzelverbindungs nachweis erscheinen.

Angesichts der hohen Anzahl der betroffenen Beratungsstellen und der nach der Marktöffnung deutlich gestiegenen Anzahl der Diensteanbieter sollen die Beratungsstellen künftig nicht mehr Einzelanträge auf Anonymisierung ihrer Rufnummern im Einzelverbindungs nachweis bei jedem Diensteanbieter stellen, sondern einen Antrag an die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP). Die RegTP entscheidet über den Antrag und erstellt eine für alle Diensteanbieter verbindliche Liste der Beratungsstellen, deren Rufnummern im Einzelverbindungs nachweis zu anonymisieren sind. Durch dieses Verfahren wird zugleich eine deutliche Entlastung der Beratungsstellen und der Diensteanbieter erreicht. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (§ 89 Abs. 1 Satz 2 TKG) werden in Satz 7 von der Verpflichtung zur Anonymisierung einzelner Nummern im Einzelverbindungs nachweis bestimmte Diensteanbieter ausgenommen.

Absatz 3 bleibt unverändert. Hauptanwendungsgebiet der Regelung sind Kundenkarten, die nicht in Mobilfunkgeräten integriert sind. Die Vorgabe kann auch dadurch erfüllt werden, dass der vorgeschriebene Hinweis nicht auf der Karte sondern durch eine entsprechende Technik z.B. auf dem Display erscheint, sich also insoweit aus der Karte ergibt.

Zu § 9 (Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten)

Absatz 1 erlaubt es, Bestands- und Verbindungsdaten von Beteiligten zu erheben, verarbeiten und zu nutzen, um Störungen und Fehler an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen und zu beseitigen sowie Leistungserschleichungen und sonstige rechtswidrige Inanspruchnahme der Telekommunikationsnetze und -dienste aufzudecken und zu unterbinden.

Die im Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Frist entspricht der in § 7 Abs. 3 vorgesehenen Frist für die Speicherung von Verbindungsdaten zu Abrechnungszwecken. Eine Verpflichtung, die Daten sechs Monate zu speichern besteht nicht. Satz 2 dient der Umsetzung von § 89 Abs. 2 Nr. 1e) TKG. Erfasst sind auch die Verarbeitung und Nutzung von Entgeltdaten. Diese sind erforderlich, um Anhaltspunkte für die rechtswidrige Inanspruchnahme von Telekommunikationsnetzen und -diensten zu erlangen.

Absatz 3 Satz 1: Die RegTP ist auch Datenschutzkontrollbehörde. Für die Ausübung der Kontrollfunktion reicht die Kenntnis des Verfahrens, die Kenntnis jeder einzelnen Maßnahme ist nicht erforderlich. Damit wird zugleich erheblicher bürokratischer Aufwand vermieden.

Satz 2 wird gestrichen. Die Missbrauchserkennung wird nicht individuell, sondern auf Grund objektiver Maßstäbe vorbeugend bei allen Kunden durchgeführt. Einzelne Kunden werden nur dann benachrichtigt, wenn sich der Verdacht erhärtet hat. Darüber hinaus kommt eine individuelle Benachrichtigung der Kunden nicht in Betracht. Ausreichend ist die Kontrolle des Verfahrens durch die RegTP.

Absatz 4 dient der Umsetzung von § 89 Abs. 3 TKG, der ergänzende Regelungen enthält und auf weitere Regelungen verweist. Der Zusatz nach den Worten "unerlässlich ist" ist entbehrlich. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist Ausfluss des Grundgesetzes.

Zu § 10 (Mitteilen ankommender Verbindungen)

Die Vorschrift bezweckt den Schutz von Kunden vor bedrohenden oder belästigenden Anrufen. Die Auskunftspflichtung des Diensteanbieters nach Absatz 1 erstreckt sich auf netzübergreifende, künftige Anrufe (einschließlich Faxmeldungen). Ausgenommen sind – wegen ihrer Kostenintensität – rückwirkende Fangschaltungen. Rückwirkende Fangschaltungen sollen auf schwerwiegende Fälle beschränkt werden, in denen der Kunde auch staatliche Ermittlungsbehörden einschalten kann.

Die RegTP entscheidet darüber, ob sie zwecks Verfahrensvereinfachung ein Muster für ein Auftragsformular erarbeitet und den Diensteanbietern zur Verfügung stellt.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (§ 89 Abs. 1 Satz 2 TKG) werden von der Verpflichtung zur netzübergreifenden Auskunft bestimmte Telekommunikationsdiensteanbieter ausgenommen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 1, letzter Satz. Satz 2 erweitert den Datenschutz des Anrufers entsprechend dem in § 13 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes enthaltenen Freiwilligkeitsgrundsatz bei der Eintragung persönlicher Daten in öffentliche Kundenverzeichnisse. Ein Missbrauch der Fangschaltung durch den Angerufenen soll vermieden werden.

Absatz 3: Die netzübergreifende Auskunft macht eine Verpflichtung der an der Verbindung mitwirkenden Diensteanbieter zur Erteilung bestimmter Auskünfte erforderlich.

Absatz 5: Die Datenschutzaufgaben des ehemaligen BMPT sind auf die RegTP übergegangen. Zuständige Datenschutzkontrollbehörde ist daneben der Bundesbeauftragte für den Datenschutz.

Zu § 11 (Anzeige der Rufnummer des Anrufers und des Angerufenen und deren Unterdrückung)

Absatz 1 ist in Umsetzung von Artikel 8 Abs. 1 bis 3 der ISDN-Richtlinie 97/66/EG neu gefasst worden. Über die Regelungen in der Richtlinie hinaus sieht Satz 2 den dauernden Ausschluss der Nummernanzeige nicht nur für den Anrufer vor, sondern auch für den Angerufenen. Damit wird in Deutschland das höhere Datenschutzniveau erreicht. Nach Satz 3 braucht der Diensteanbieter seine Dienste nach Satz 1 und 2 nur insoweit anbieten, als dies technisch möglich ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (§ 89 Abs. 1 Satz 2 TKG) werden in Satz 4 von der Verpflichtung nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 bestimmte Telekommunikationsdiensteanbieter ausgenommen.

Artikel 8 Abs. 6 der ISDN-Richtlinie sieht auch eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die nach Absatz 1 (und 4) bestehenden Möglichkeiten vor; eine entsprechende Regelung in der TDSV ist aber entbehrlich, da die Veröffentlichung von Kundeninformationen bereits in § 27 TKV geregelt ist.

Absatz 2 entspricht dem bislang geltenden § 9 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 der Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung. Satz 1 berücksichtigt, dass es nicht mehr nur ein öffentliches Kundenverzeichnis gibt, sondern eine Vielzahl öffentlicher Kundenverzeichnisse verschiedener Diensteanbieter.

Absatz 4 entspricht Art. 8 Abs. 4 der ISDN-Richtlinie. Von der Verpflichtung nach Absatz 4 sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (§ 89 Abs. 1 Satz 2 TKG) bestimmte Diensteanbieter ausgenommen.

Absatz 5 entspricht Art. 8 Abs. 5 der ISDN-Richtlinie.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 5 der Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung. Von der Verpflichtung nach Absatz 6 sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (§ 89 Abs. 1 Satz 2 TKG) bestimmte Diensteanbieter ausgenommen.

Zu § 12 (Anrufweiterschaltung)

Der neue § 12 entspricht Art. 10 der ISDN-Richtlinie. Zweck der Vorschrift ist es, datenschutzrechtlich ungünstige Auswirkungen einer Weiterschaltung durch Dritte auf das Endgerät des Kunden zu vermeiden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (§ 89 Abs. 1 Satz 2 TKG) werden bestimmte Telekommunikationsdiensteanbieter von der Verpflichtung nach Satz 1 ausgenommen.

Zu § 13 (Öffentliche Kundenverzeichnisse)

Der Text des bislang geltenden § 10 der Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung bzw. Text aus § 11 ISDN-Richtlinie wird – trotz der ausführlichen Regelungen in § 89 Abs. 8 TKG und § 21 TKV – im Hinblick auf § 14 Abs. 1 Satz 2 TDSV in Absatz 1 noch einmal aufgenommen.

Der neue Absatz 2 entspricht im wesentlichen § 89 Abs. 8 TKG. Danach sind unterschiedliche Eintragungen in gedruckten oder elektronischen Verzeichnissen möglich.

Zu § 14 (Auskunftserteilung)

Die Regelung entspricht im wesentlichen der bisherigen Vorschrift über Auskunftserteilung. Die Auskünfte können sowohl von dem Diensteanbieter selbst als auch von Dritten erteilt werden.

Die Information über die Widerspruchsmöglichkeit (Absatz 2) muss in angemessener Weise erfolgen. Allerdings braucht nicht in jedem Fall eine Widerspruchsfrist festgelegt zu werden. In vielen Fällen sind Geschäftskunden gerade daran interessiert, sofort in die Telefonauskunft aufgenommen zu werden. Anderen Kunden soll die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Widerspruchsfrist zu beantragen.

Die Beachtung von Eintragungen in ein öffentliches Kundenverzeichnis eines Diensteanbieters durch andere Diensteanbieter (Absatz 3) wird von der zumutbaren Kenntnis der anderen Diensteanbieter abhängig gemacht. Dies entspricht angesichts der steigenden Anzahl öffentlicher Kundenverzeichnisse dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 89 Abs. 1 Satz 2 TKG). Kenntnis der anderen Diensteanbieter könnte spätestens zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in dem der Widerspruch in dem jährlich erscheinenden, alle Teilnehmerinformationen erfassenden Verzeichnis der Deutschen Telekom AG vermerkt ist (s. § 1 Nr. 1b) TUDLV).

§ 11 (nunmehr § 14 Abs. 4) Absatz 5 der noch geltenden Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung, das Inverssucheverbot, wird unverändert in den neuen Entwurf übernommen.

Zu § 15 (Telegrammdienst)

Die Regelungen über den Telegrammdienst sind gegenüber den bisherigen in § 12 enthaltenen Regelungen der geltenden Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung inhaltlich unverändert.

Die bislang noch geltende Regelung (§ 13 Fernwirk- und Fernmessdienste) wird gestrichen. Fernwirk- und Fernmessdienste sind nunmehr als "Teledienste" im lUKDG geregelt.

Zu § 16 (Nachrichtenübermittlungssysteme mit Zwischenspeicherung)

Die Vorschrift enthält datenschutzrechtliche Mindestanforderungen für das Betreiben von Nachrichtenübermittlungssystemen mit Zwischenspeicherung. Nach Nr. 1 kann zwischen-speichernder Diensteanbieter der ursprüngliche Diensteanbieter sein oder aber ein anderer Diensteanbieter, der ausschließlich zwischenspeichert (z. B. ein Mailboxbetreiber).

Absatz 1 Nr. 3 bleibt unverändert. Unschädlich ist, dass die Regelung für bestimmte Zwischenspeicher aus technischen Gründen leerläuft (z. B. Rückrufbeantworter im Netz) und daher keine Anwendung finden kann.

Zu § 17 (Ordnungswidrigkeiten)

Der Gesetzgeber hat in § 96 Nr. 9 TKG die Aufnahme von Ordnungswidrigkeitentatbeständen in die TDSV vorgesehen, um die Durchsetzung einzelner Datenschutzregelungen sicherzustellen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die allgemeinen OWiG-Tatbestände des BDSG für den bereichsspezifischen Datenschutz im Telekommunikationsbereich nicht gelten, ist es erforderlich, eigene Bußgeldtatbestände in die Verordnung aufzunehmen. Die Praxis zeigt, dass ohne Bußgeldbewehrung die Einhaltung von Datenschutzvorgaben nicht ausreichend gewährleistet ist. Einbezogen werden in erster Linie Regelungen, bei denen die Adressaten der TDSV Speicherhöchstfristen verletzen oder Daten ohne die erforderliche Einwilligung des Kunden verarbeiten oder nutzen.

Zu § 18 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der neuen TDSV und das gleichzeitige Ausserkrafttreten der bislang geltenden Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung.